

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn
Julian Jacoby

Nur per E-Mail:

Datum: 28. Juni 2017

Bearbeiter/in:

Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: SMü/002/17/570

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landkreis Oder-Spree vom 6. Januar 2017

Ihre E-Mail vom 15. Juni 2017 (www.fragdenstaat.de, #19801)

Sehr geehrter Herr Jacoby,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Juni 2017. Sie baten uns um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber dem kommunalen Jobcenter PRO Arbeit des Landkreises Oder-Spree und schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 6. Januar 2017 stellten Sie über die Plattform www.fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang beim Jobcenter des Landkreises Oder-Spree (Pro Arbeit – kommunales Jobcenter). Sie interessierten sich für sämtliche derzeit gültigen internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters. Ebenfalls über die Plattform antwortete die Behörde Ihnen per E-Mail vom 9. Januar 2017. Sie bestätigte den Eingang Ihres Antrags und bat um Übermittlung einer zustellfähigen Anschrift. Außerdem wies sie darauf hin, dass auf der Grundlage der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung Gebühren in Höhe von bis zu 1.000 Euro zuzüglich Auslagen anfallen können. Vorbehaltlich einer Prüfung, ob der Informationszugang überhaupt gewährt werden kann, sei bereits absehbar, dass dies nicht kostenlos erfolgen könne. Das Jobcenter bat Sie um eine Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag weiter aufrechterhalten. Am selben Tag reagierten Sie und baten per E-Mail um eine genaue Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten. Am 18. Mai 2017 erinnerten Sie die Behörde an die ausstehende Beantwortung Ihres Antrags.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir das Jobcenter des Landkreises Oder-Spree auf folgende informationszugangsrechtliche Aspekte der Angelegenheit aufmerksam gemacht:

- Ein Antrag auf Informationszugang ist nach § 6 Abs. 1 Satz 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in der Regel innerhalb eines Monats zu bescheiden. Diese Frist ist inzwischen deutlich überschritten.
- Die Gemeindeverbände und somit auch die Landkreise stützen die Erhebung von Kosten für den Informationszugang nach § 10 Abs. 3 AIG auf eigene Satzungen. Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung gilt ausschließlich für informationspflichtige Stellen des Landes.
- Nach § 10 Abs. 1 AIG sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein ange-

messen Verhältnis besteht. Eine abschreckende Wirkung der Gebührenerhebung soll dadurch verhindert werden. Von hier aus ist nicht zu erkennen, dass der Aufwand für die Übermittlung von Weisungen und Arbeitshilfen das Ausschöpfen der Höchstgrenze der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung in Höhe von 1.000 Euro auch nur annähernd rechtfertigen würde. Eine zumindest grobe Eingrenzung der tatsächlich zu erwartenden Kostenhöhe ist daher erforderlich.

- Die von Ihnen erbetene Konkretisierung dient zudem der Verpflichtung des Landkreises nach § 6 Abs. 1 Satz 5 AIG, Sie hinsichtlich des vorhandenen Informationsbestands zu beraten und zu unterstützen. Da der Landkreis offenbar von einem außergewöhnlich umfangreichen Antragsgegenstand ausgeht, Sie jedoch nicht, sollte geklärt werden, welche Weisungen und Arbeitshilfen überhaupt in Rede stehen.
- Sollte sich im Ergebnis herausstellen, dass dem Antrag teilweise nicht stattgegeben werden kann und bzw. oder dass Kosten zu erheben sind, so ist für den entsprechenden Bescheid die Schriftform vorgesehen und somit eine postalische Zustellung erforderlich. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Korrespondenz zur Klärung der voraussichtlichen Kostenhöhe bzw. des genauen Antragsgegenstands in elektronischer Form zu führen. Für diese Korrespondenz ist eine zustellfähige Anschrift erforderlich.

Wir gehen davon aus, dass allgemeine, für eine Vielzahl von Fällen konzipierte Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters keinen Ausnahmetatbestand des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes erfüllen und somit herauszugeben sind. In diesem Fall bietet es sich aus unserer Sicht an, diese Dokumente im Internetangebot des Landkreises zu veröffentlichen. Dies würde das Verwaltungshandeln des Jobcenters transparenter gestalten, den Aufwand der Behörde für die Bearbeitung von Informationszugangsanträgen reduzieren und potenziellen Antragstellern Kosten ersparen. Wir haben daher angeregt, eine solche Veröffentlichung vorzunehmen.

Von dieser Anregung unabhängig baten wir den Landkreis, uns unter Berücksichtigung der oben stehenden Hinweise mitzuteilen, wie er weiter vorzugehen beabsichtigt. Sobald uns eine Stellungnahme vorliegt, werden wir Sie über das Ergebnis informieren. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch zwischenzeitlich für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

